

## S A T Z U N G

über die Sicherung der Zweckbestimmung für  
den Fremdenverkehr in der Gemeinde Halblech

Auf Grund § 22 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 1 der Verordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 07.07.1988 (GVBl. S. 194) erläßt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

### § 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Halblech.

### § 2

Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung  
von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum  
(§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes)
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten  
(§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes) und
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten  
(§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 Baugesetzbuch.

### § 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halblech, den 21. Februar 1990  
Gemeinde Halblech

  
Singer  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Umseitige Satzung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln bekanntgemacht. Die Anschläge wurden am 23.02.1990 angeheftet und am **14. März 1990** wieder entfernt.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 21.11.1989 angezeigt.

Halblech, den **14. März 1990**  
Gemeinde Halblech  
I.A.

